

EuGH folgt CDH

Kein Ausschluss des Ausgleichsanspruchs bei Kündigung während Probezeit

Mit dem Urteil (C-645/16) vom 26. April 2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass der Ausgleichs-/Schadensersatzanspruch des Handelsvertreters nicht per se ausgeschlossen ist, in dem Fall, dass das Vertragsverhältnis innerhalb einer vereinbarten Probezeit beendet wird.

Dem Verfahren lag eine Vorlagefrage des französischen Kassationshofes zugrunde. Die Parteien des Verfahrens schlossen einen Handelsvertretervertrag, der eine Probezeit von 12 Monaten vorsah. Nachdem das vertretene Unternehmen den Vertrag nach sechs Monaten ordentlich kündigte, machte der Handelsvertreter seinen Entschädigungsanspruch geltend. Das vertretene Unternehmen bestritt das Vorliegen des Entschädigungsanspruchs unter Hinweis auf die zur Zeit der Kündigung noch nicht abgelaufene Probezeit, und bekam in den ersten Instanzen Recht. Der mit dem Fall zuletzt befasste Kassationshof legte dem EuGH die Frage vor, ob der Handelsvertreter seinen Ausgleichs-/Entschädigungsanspruch dann verliert, wenn das Vertragsverhältnis während einer Probezeit beendet wird.

Die CDH hat sich bereits mit Stellungnahme vom 2. März 2017 an das hiesige Bundesministerium der Justiz gewandt und eine handelsvertreterfreundliche Stellungnahme der Bundesregierung beim EuGH verlangt. Ein ausführlicher Bericht über die Vorlagefrage erschien in der September-Ausgabe 2017 des H&V Journals.

Der EuGH folgt in seiner Begründung den Erwägungen der CDH und stellt fest, dass der Ausgleichs-/Schadensersatzanspruch des Handelsvertreters diesen für seine erbrachten Leistungen, aus denen der vertretene Unternehmer nach Vertragsbeendigung Vorteile ziehen kann, sowie für seine Aufwendungen und Kosten hierfür entschädigen soll. Der Ausgleichs-/Schadensersatzanspruch hat dagegen keinen Sanktionscharakter für eine Vertragsbeendigung, der einen Ausschluss des [von Unternehmern oft gefürchteten] Anspruchs rechtfertigen könnte.

Das Urteil des EuGH ist zu begrüßen und lässt Handelsvertreter aufatmen. Die Zulässigkeit des Ausschlusses des Ausgleichs-/Schadensersatzanspruchs bei Vertragsbeendigung während der Probezeit widerspricht eindeutig der EU-weit geltenden Handelsvertreterrichtlinie, die diesen essentiellen Anspruch des Handelsvertreters als zwingendes Recht verankert hat, von dem nicht abgewichen werden darf, unabhängig von der Dauer der Vertragsbeziehung und deren Bezeichnung.

Zur entsprechenden Pressemitteilung des EuGH gelangen Sie [hier](#)